

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher, C. Giolito und E. Montaguti)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, einen Beschluss zu fassen, mit dem ab dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union die Unionsbürgerschaft bestimmter Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs, die zu diesem Zeitpunkt nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Union haben, gewahrt wird, unabhängig davon, ob ein Abkommen über die Einzelheiten dieses Austritts geschlossen wird, sowie einen Beschluss über verschiedene die Rechte dieser Staatsangehörigen im Fall eines solchen Austritts ohne Abschluss eines entsprechenden Abkommens betreffende Maßnahmen, und zweitens eine Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Schreibens der Kommission vom 11. September 2019, mit dem der Erlass eines Beschlusses zur Wahrung der Unionsbürgerschaft dieser Staatsangehörigen abgelehnt wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Harry Shindler und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABL C 383 vom 11.11.2019.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2020 — Sasol Germany u. a./ECHA

(Rechtssache T-640/19) (¹)

(Nichtigkeitsklage – REACH – Besonders besorgniserregende Stoffe – Festlegung einer Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe – Beschluss, mit dem 4-tert-Butylphenol als Stoff, der die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt, ermittelt wird – Einrede der Unzulässigkeit – Nicht anfechtbare Handlung – Reine Durchführungshandlung – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)

(2020/C 348/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sasol Germany GmbH (Hamburg, Deutschland), SI Group — Béthune (Béthune, Frankreich), BASF SE (Ludwigshafen am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu, P. Sellar und S. Saez Moreno)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä und W. Broere im Beistand von Rechtsanwalt S. Raes)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigkeitsklärung des Beschlusses ED/71/2019 der ECHA, soweit mit ihm 4-tert-Butylphenol als besonders besorgniserregender Stoff in die Liste der für die Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, Berichtigung ABl. 2007, L 136, S. 3) in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wird

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Schweden und der Europäischen Kommission auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Sasol Germany GmbH, die SI Group — Béthune und die BASF SE tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) entstanden sind, mit Ausnahme jener, die im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstanden sind.
4. Die Sasol Germany GmbH, die SI Group — Béthune, die BASF SE, die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Schweden und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 406 vom 2.12.2019.

Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2020 — Wagenknecht/Europäischer Rat

(Rechtssache T-715/19) (¹)

(Untätigkeitsklage – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Betrugsbekämpfung – Tagung des Europäischen Rates – Mehrjähriger Finanzrahmen – Haushaltsordnung – Behaupteter Interessenkonflikt des Vertreters der Tschechischen Republik bei einer Tagung des Europäischen Rates – Angeblich fehlendes Tätigwerden des Europäischen Rates – Art. 130 der Verfahrensordnung – Rechtsschutzinteresse – Klagebefugnis – Stellungnahme des Europäischen Rates – Beendigung der Untätigkeit – Unzulässigkeit – Art. 15 Abs. 2 EUV – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2020/C 348/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Lukáš Wagenknecht (Pardubice, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin A. Dolejská)

Beklagter: Europäischer Rat (Prozessbevollmächtigte: A. Westerhof Löfflerová, A. Jensen und J. Bauerschmidt)

Gegenstand

Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass der Europäische Rat es rechtswidrig unterlassen hat, auf den Antrag des Klägers tätig zu werden, um den Premierminister der Tschechischen Republik, Herrn Andrej Babiš, wegen dessen angeblichen Interessenkonflikts im Hinblick auf die Anforderungen von Art. 325 Abs. 1 AEUV und Art. 61 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1) von der Tagung des Europäischen Rates vom 20. Juni 2019 und zukünftigen Tagungen zu Verhandlungen über die Finanzielle Vorausschau auszuschließen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig und jedenfalls jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Herr Lukáš Wagenknecht trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 54 vom 17.2.2020.